

Hans-Joachim Niemann, Rezension in *Sic et Non*, Sept 1998
(www.cogito.de/sicetnon)

Norbert Hoerster: *Sterbehilfe im säkularen Staat*, Suhrkamp, Frankfurt 1998, 193 Seiten, 18,80 DM.

Ende ohne Schrecken. Norbert Hoerstes Plädoyer für ein selbstbestimmtes Sterben.

Moralbegründung ist ein schwieriges Unternehmen. Wieweit utilitaristische, universalistische oder irgendwelche ethischen Ansätze tragen, zeigt sich erst, wenn neue Lebensweisen oder neue technische Möglichkeiten wie im Fall der Apparatedizin oder Gentechnologie uns mit neuen moralischen Problemen konfrontieren, mit denen die traditionelle Moral nicht zurecht kommt.

Hoerstes Interessen-Ethik zeigt nun im konkreten Fall der Probleme, die um Umkreis der Sterbehilfe auftauchen, wie man, ohne über den Interessenansatz hinauszugehen und ohne metaphysische Annahmen zu machen, zu praktikablen Ergebnissen kommen kann, die schließlich in begründete Gesetzesvorschläge einmünden.

Seine Interessen-Ethik ist nicht, wie manchmal behauptet wird, eine Variante des Utilitarismus, da das Allgemeinwohl nur manchmal, aber keineswegs immer Vorrang vor dem individuellen Interesse hat. Hoerster vertritt auch keinen Hedonismus, da nicht maximales Glück, sondern die Möglichkeiten des individuell gegliückten Lebens, d.h. aber der Interessenausgleich, im Vordergrund stehen.

Im Unterschied zu dem australischen Ethiker Peter Singer kommt Hoerster in seinem jüngsten Buch *Sterbehilfe im säkularen Staat* ohne die problematischen Hilfskonstruktionen "Recht auf Leben" und "Wert des Lebens" aus. Diese beiden Begriffe waren es vor allem, die als Kriterium der Tötungserlaubnis für Protest bei denen sorgten, die aus dem einen oder anderen Grund glauben wollten, trotz dieser Kriterien am Leben geblieben zu sein. So verzichtet man besser auf sie, und zwar nicht, weil sie die Emotionalität der Diskussion verschärfen, sondern weil sie überflüssig sind.

Eine ganz allein vom individuellen Interesse ausgehende Moralbegründung scheint mir eine enorme Verbesserung von Hoerstes Ethik zu sein. Dabei verschwebt sie nicht im Theoretischen, sondern löst ein drängendes Problem. Wir wissen aus den kleinen Niederlanden, daß jährlich einige tausend Patienten ihrem Leiden ganz legal ein Ende setzen lassen. Auch bei uns zeigen

Umfragen, daß ein erheblicher Anteil der Bevölkerung Interesse an einer gesetzlich geregelten Sterbehilfe hat.

Da Hoerster Rechtsphilosoph ist, unterscheidet sich seine Vorgehensweise oft von der der reinen Ethiker. Von vornherein gilt sein Augenmerk immer der Frage, wie ethische Regeln als Gesetze zu formulieren sind, die auch unter den Bedingungen der Praxis noch die gewünschten Folgen haben sollen. Von daher verbietet sich jede Blauäugigkeit, und das gibt seiner Philosophie einen erfreulich pragmatischen Zug.

Für die juristische Praxis sind scharfe Kriterien notwendig. 'Wann ist der Mensch wirklich tot?' ist eine wissenschaftliche Frage, aber den Juristen interessiert: 'wann hat der Mensch in sinnvoller Weise als tot zu gelten?' Den Wissenschaftler interessiert das Kriterium, den Juristen die gültige Definition. Beides hängt miteinander zusammen. Aber Vorsicht ist geboten, denn die jeweils gängige Definition sorgt dafür, daß bestimmte ethische Maximen sich durchsetzen. Der Tod mag eine "harte" Tatsache sein, die härteste überhaupt, aber ethisch und juristisch läßt er Spielraum für eine Reihe geeigneter Definitionen. Es gibt den "Herz-Kreislauf-Stillstand", es gibt den "Hirntod", und selbst der hat seine Tücken; denn mitunter sind Teile des Stammhirns noch am Leben, wenn das Großhirn keine elektrischen Impulse mehr zeigt. Hoerster definiert den Menschen dann als tot, wenn er "irreversibel das Bewußtsein verloren" hat.

In dieser Definition soll nicht das Wesen des Totseins erfaßt sein, sondern in ihr ist eine Philosophie justiziabel formuliert, die konsequent die individuellen Interessen, bzw. im Konfliktfall die Interessenabwägung zum letzten Maßstab erhebt. Man wünschte sich, diese transparente Methode würde endlich Schule machen und damit andere heikle Begriffe, wie etwa 'Menschenwürde', 'Recht auf Leben', 'Wert des Lebens' oder 'soziale Gerechtigkeit', rational durchschaubar werden lassen. Definitionen, die eine praktische Rolle bei moralischen Entscheidungen spielen, müssen so konstruiert werden, daß ihr normativer Anteil das *Ergebnis* einer jederzeit nachvollziehbaren rationalen ethischen Begründung ist. Philosophische Laien, aber oft genug auch Philosophen selbst, tendieren dahin, Begriffe wie Menschenwürde mit jeweils eigenen Interpretationen als *Ausgangspunkt* ethischer Entscheidungen zu wählen. Gesetze zu suchen, die alle Fälle abdecken und jeden Mißbrauch ausschließen, ist ein hoffnungsloses Unterfangen. Hier kann der Pragmatiker nur eines tun, und Hoerster tut es: zeigen, daß alternative Vorschläge das Problem nicht besser

lösen. Das Argument der angeblich bösen Anverwandten, die allzu schnell zur aktiven Sterbehilfe raten, trifft nämlich auch auf die heute gängige Praxis zu. Bei der könnte man genauso leicht den lieben Erblasser zur indirekten Sterbehilfe überreden.

Eine folgerichtige Interessenethik stellt die Behandlungshoheit in den Mittelpunkt, wenn es um Probleme der passiven Sterbehilfe geht. Nicht der Arzt, nicht die Gesellschaft entscheiden, ob ein Patient die Weiterbehandlung an einem unbehebbar Leiden erfährt, sondern sein aufgeklärter Wille allein. Und ist er bewußtlos, so muß man auf bestmögliche Weise eruieren, was der mutmaßliche Wille des Patienten in der Situation sein würde. Unterlassen und Handeln sind keineswegs, wie Peter Singer und viele andere Philosophen glauben, ein und dasselbe; nicht einmal dann, wenn die Folgen für den Patienten die gleichen sind: den Tod eines schwer Leidenden durch Unterlassung eintreten zu lassen, ist bei fehlendem und nicht zu vermutendem Behandlungswunsch Pflicht; den Tod durch aktives Handeln ohne wirksame Einwilligung herbeizuführen, ist ein Verbrechen.

Abweichend von der heutigen Rechtsprechung liegt dann auch die Beweislast bei dem, der die Rechtsverletzung zu verantworten hat. D.h. nicht der Patient muß die Weiterbehandlung immer wieder verweigern oder deren Abbruch rechtzeitig schriftlich verfügt haben, sondern der Arzt muß nachweisen, daß der Patient die Weiterbehandlung gefordert hat, und sei es nur als Zustimmung zu der einmal begonnenen Gesamtbehandlung. Der human klingenden, aber an der Sache vorbeigehenden Devise des BGH "Im Zweifelsfall Schutz des Lebens" wird die gut durchdachte Interessenethik entgegengehalten: im Zweifelsfall kann nur der mutmaßliche Wunsch des Patienten ausschlaggebend sein.

Hoerstes Stärke ist, daß er die Argumente seiner Opponenten ernst nimmt. Wenn die Hospizbewegung recht hätte und Zuwendung und Schmerzmittel tatsächlich jedermann das letzte Stündlein erleichtern würden (das allerdings auch Monate währen kann), dann könnte man sich fast der augenblicklichen Lageeinschätzung des BGH und anderer anschließen, wir brauchen keine neuen Gesetze. Aber Hoerster zeigt, daß das nicht der Fall ist. Schmerzen sind keineswegs immer besiegbare, und wenn doch, nehmen uns Krankheit und starke Schmerzmittel alles, was das Leben lebenswert macht. Der Einsicht, daß nichts mehr besser werden kann, folgt dann oft der Wunsch nach einem baldigen Ende. Außerdem ist es höchst unbefriedigend, daß Ärzte, und ihre Zahl ist nicht gering, die indirekte Sterbehilfe durch überdosierte Schmerzmittel gewähren,

sich im eklatanten Widerspruch zum Strafgesetzbuch (§216) befinden, denn natürlich wissen diese Fachleute, daß sie töten, auch wenn sie "nur" die Schmerzen bekämpfen wollen. Ihrem Gewissen hilft es wenig, wenn Justitia zur Zeit beide Augen zudrückt. Auch den Patienten hilft es wenig, denn derart ungeregeltes Töten schützt sie kaum vor Mißbrauch oder einer Fehleinschätzung der Situation.

Wer Schmerzen als Läuterungsprozeß erfährt oder zum Anlaß nehmen möchte, sein Leben vor dem nahenden Ende noch ein letztes Mal zu überdenken, dem tun Hoerstes Vorschläge keinen Zwang an. Aber die Gesetzgebung sollte säkular sein, denn die meisten Menschen wollen die Vorzüge der Medizin in Anspruch nehmen, nicht nur bei der Schmerztherapie, sondern oft auch bei der Verkürzung ihres Leidens. Wer mit schwerwiegendem Grund und nach reiflicher Überlegung zu der Ansicht gekommen, daß sein Leben ein Ende haben möge, der sollte nicht per Gesetz am Leben gehalten werden.

Hoerstes Vorschläge gehen dahin, daß eine Sterbehilfe nur in Frage kommt, wenn nachweisbar ein unheilbares schweres Leiden vorliegt, wenn der Betroffene über seine Tötung ausreichend nachgedacht hat und sie dennoch wünscht und wenn sie von einem Arzt vorgenommen wird. In allen anderen Fällen soll sie strafbar bleiben. Bei bewußtlosen oder entscheidungsunfähigen Patienten muß deren letzter oder mutmaßlicher Wille eruiert und berücksichtigt werden.

Hoerstes Thesen zum Anfang und Ende des Lebens sind in der Diskussion; z.T. werden sie sehr scharf zurückgewiesen. Wenn man sein jüngstes Buch daraufhin durchliest, wird man feststellen, daß er selbst sich im Gegensatz zu manchen seiner Opponenten jeglicher Polemik enthält. Das Buch ist vorbildlich in der Weise, wie es die Argumente Andersdenkender ernst nimmt. Deren Auffassungen über ein menschliches Ende sollen auch in einer neuen Gesetzgebung keineswegs unterdrückt werden. Insofern ist sein jüngstes Buch auch als Beitrag zu einer Toleranz zu lesen, in der jeder nicht nur so leben, sondern auch so sterben kann, wie er es für richtig hält.

Hans-Joachim Niemann